Sozialversicherungsgerichtshof. Entscheid vom 22. April 1999 in der Beschwerdesache (**5S 98 854**) **X**., **Beschwerdeführer,** gegen das **Amt für den Arbeitsmarkt**, Bd. de Pérolles 24, Postfach 189, 1705 Freiburg, **Beschwerdegegner**, betreffend **Arbeitslosenversicherung, Vermittlungsfähigkeit,** (Entscheid vom 9. November 1998)

Aus dem Sachverhalt

A. Der 1976 geborene X. arbeitete von 1996 bis 1998 als Hilfsmechaniker im Schichtbetrieb für eine Firma in A. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen. Neben der erwähnten Tätigkeit besuchte der Versicherte halbtags eine Ausbildung als Damencoiffeur. Seit September 1998 belegt er diesen Kurs ganztags.

B. Mit Verfügung vom 9. November 1998 lehnte das kantonale Amt für den Arbeitsmarkt den Anspruch von X. auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. September 1998 ab. In der Begründung wurde im Wesentlichen festgehalten, X. könne wegen seiner Ausbildung nicht hinreichend dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

C. Gegen diesen Entscheid lässt der Versicherte Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben mit dem Begehren, es sei in Aufhebung des angefochtenen Entscheids festzustellen, dass er vermittlungsfähig sei und damit rückwirkend ab dem 1. September 1998 Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung habe. Zur Begründung bringt er vor, dass er jederzeit bereit sei, eine Stelle anzutreten, dies unabhängig davon, ob es sich um eine solche mit Schichtbetrieb oder eine mit normaler Arbeitszeit am Tag handle. Sollte er eine solche finden, werde er nötigenfalls die Coiffeurfachschule wieder auf einen halben Tag reduzieren oder sogar gänzlich unterbrechen.

Das Amt für den Arbeitsmarkt beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

Aus den Erwägungen

3. a) Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG). Gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG ist der Arbeitslose vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft

entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (ARV 44/1998 Nr. 5 S. 28 Erw. 3 mit Hinweisen).

b) Vermittlungsunfähigkeit liegt unter anderem vor, wenn ein Versicherter aus persönlichen oder familiären Gründen seine Arbeitskraft nicht so einsetzen kann oder will, wie es ein Arbeitgeber normalerweise verlangt. Versicherte, die im Hinblick auf anderweitige Verpflichtungen oder besondere persönliche Umstände lediglich während gewisser Tages- oder Wochenstunden sich erwerblich betätigen wollen, können nur sehr bedingt als vermittlungsfähig anerkannt werden. Denn sind einem Versicherten in der Auswahl des Arbeitsplatzes so enge Grenzen gesetzt, dass das Finden einer Stelle sehr ungewiss ist, muss Vermittlungsunfähigkeit angenommen werden. Der Grund für die Einschränkung in den Arbeitsmöglichkeiten spielt dabei keine Rolle (ARV 40/1992 Nr. 2 S. 72 Erw. 1a mit Hinweisen).

c) Hinsichtlich des objektiven Bereichs der Vermittlungsfähigkeit ist festzuhalten, dass der Besuch eines ganztägigen Kurses die Annahme einer erwerblichen Tätigkeit ausschliesst. Die Vermittlungsfähigkeit kann nur bejaht werden, wenn eindeutig feststeht, dass der Versicherte bereit und in der Lage ist, den Kurs jederzeit abzubrechen, um eine Stelle anzutreten. Dies ist aufgrund objektiver Kriterien zu prüfen. Die Willensäusserung des Versicherten allein genügt hiezu nicht. Vielmehr ist eine entsprechende überprüfbare Bestätigung der Schulleitung zu verlangen, worin auch die allfälligen finanziellen Konsequenzen enthalten sein müssen.

In subjektiver Hinsicht muss feststehen, dass der Versicherte auch während des Kursbesuches seiner Pflicht zu persönlichen Arbeitsbemühungen nachgekommen ist. Daher müssen an die Disponibilität und Flexibilität der Versicherten, die freiwillig und auf eigene Kosten einen nicht bewilligten Kurs besuchen, erhöhte Anforderungen gestellt werden. Sie müssen ihre Arbeitsbemühungen qualitativ und quantitativ fortsetzen und bereit sein, den Kurs unverzüglich abzubrechen, um eine angebotene Stelle anzutreten. Eine entsprechende Willenshaltung oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft genügt nicht. Bei fehlender Aktivität und Dispositionen, die der Annahme der Vermittlungsbereitschaft entgegenstehen, kann sich der Versicherte nicht darauf berufen, er habe die Vermittlung und Suche einer Arbeit gewollt (BGE 122 V 265 Erw. 4).

4. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er bereits während der Anstellung in A. einen Kurs besucht habe, um sich zum Damencoiffeur ausbilden zu lassen. Den Besuch der Schule habe er flexibel gestalten können, indem er je nach Schicht am Morgen oder am Nachmittag den Kurs besuchte und sich ausbilden liess. Seit er arbeitslos sei, habe er sich um Arbeit bemüht. Er sei jederzeit bereit, eine Stelle anzutreten, dies unabhängig davon, ob es sich um eine solche mit Schichtbetrieb oder eine solche mit normaler Arbeitszeit

am Tag handle. Bereits während seiner Anstellung in A. sei er in einer anderen Firma während sechs Monaten eingesetzt worden, wo normale Arbeitszeiten galten. In dieser Zeit habe er den Coiffeurkurs nicht besuchen können. Die Schulleitung habe diesen Unterbruch ohne weiteres toleriert. Er würde es aber vorziehen, wieder eine Stelle im Schichtbetrieb zu finden, was ihm ermögliche, seine Ausbildung als Damencoiffeur abzuschliessen. Er hätte dann auch eine zusätzliche Qualifikation, seine Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt wären dadurch verbessert. Den Besuch der Coiffeurschule habe er auf den ganzen Tag ausgedehnt, weil er trotz seiner ernsthaften Bemühungen keine Arbeit gefunden habe und er den Tag nicht mit Nichtstun habe verbringen wollen.

Für das Amt für den Arbeitsmarkt würden die Nachweise für die Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers ausschliesslich Spontanbewerbungen bei Unternehmen enthalten, die keine freie Stellen hätten. Daraus lasse sich schliessen, dass der Beschwerdeführer nicht ernsthaft daran interessiert sei, eine Stelle zu finden, sondern nur Bewerbungen schreibe, um seiner Pflicht nachzukommen.

5. Nach den vorhandenen Unterlagen dauert die Ausbildung zum Damencoiffeur ein Jahr und kostet mit Abschlussprüfung und Diplom 3'600 Franken. Jeder zusätzliche Monat kostet 300 Franken. Der Schulleiter bestätigt in einem Schreiben vom 31. Dezember 1998, dass der Beschwerdeführer den Kurs am 1. Mai 1997 begonnen habe. Um zu den Abschlussprüfungen zugelassen zu werden, müsse sich der Kandidat über ein volles Ausbildungsjahr ausweisen können. Es sei möglich, den Kurs halbtags zu besuchen, was der Beschwerdeführer auch gemacht habe. Als dieser vorübergehend den ganzen Tage habe arbeiten müssen, habe man einer Unterbrechung des Kurses zugestimmt; eine weitere Unterbrechung wäre nach Absprache mit der Kursleitung möglich. In einem solchen Fall müsse der Beschwerdeführer den Kurs verlängern, bis er ein Jahr Ausbildung nachweisen könne.

Nach dem Gesagten kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer den Coiffeurkurs abbrechen könnte, wenn er eine Stelle finden würde. Dabei verlöre er die bereits bezahlten Kursgelder und könnte schlimmstenfalls die Ausbildung nicht beenden. Aber darauf allein kommt es für das Zusprechen von Taggeldern der Arbeitslosenkasse nicht an. Der Beschwerdeführer muss nämlich noch genügende Arbeitsbemühungen nachweisen können.

6. a) Nach Art. 17 Abs. 1 AVIG müssen Versicherte, unterstützt durch das Arbeitsamt, alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist es ihre Sache, Arbeit zu suchen, wenn nötig auch ausserhalb ihres bisherigen Berufs. Sie müssen ihre Bemühungen

nachweisen können. Die Versicherten müssen der Kasse für jede Kontrollperiode mit dem Kontrollausweis schriftliche Angaben über ihre Bemühungen um Arbeit einreichen (Art. 20 Abs. 1 lit. c der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, AVIV, SR 837.02).

Bei der Beurteilung der Frage, ob sich ein Versicherter genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität seiner Bewerbungen von Bedeutung (BGE 124 V 225 Erw. 4a).

b) Der Beschwerdeführer kann für die Monate September und Oktober 1999 je vier Arbeitsbemühungen nachweisen. Davon erfolgten vier Anfragen schriftlich, drei telefonisch; die Art einer Bewerbung ("...") ist nicht bekannt. Eine Arbeitsstelle ("...") wurde dem Beschwerdeführer offenbar durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum des ...bezirks zugewiesen. Dass der Beschwerdeführer sich verschiedentlich auch telefonisch bei andern Firmen nach freien Stellen erkundigt hätte, ist durch nichts belegt.

Diese Bewerbungen müssen sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht als ungenügend gewertet werden, verlangen doch einige Kassen zehn bis zwölf Bemühungen im Monat. Massgebend ist einzig die ausreichende Intensität der Bemühungen und nicht deren Erfolg (BGE 124 V 225 Erw. 6 S. 234). Der Beschwerdeführer hat offenbar auf kein einziges Inserat geantwortet. Unter diesen Umständen ist der Auffassung des Amtes für den Arbeitsmarkt zuzustimmen, der Beschwerdeführer bemühe sich nichts ernsthaft um Arbeit, sondern wolle in erster Linie seinen Kurs beenden. Mit einem solchen Verhalten ist es unwahrscheinlich, Arbeit zu finden. Die Schlussfolgerung, es liege Vermittlungsunfähigkeit vor, lässt sich infolgedessen nicht beanstanden.

7. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.